

Niederschrift Nr. GR/012/2018

über die am **Montag, den 17.12.2018** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Abw. TOP 1) - TOP 5)

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für GR Manfred Schwab TOP 1) - TOP 5)

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Herr EGR Robert Ribis

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr EGR Peter Ranalter

Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Brölller) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Anw. TOP 1) bis TOP 5)

Herr Finanzverwalter Gebhard Haas

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Josef Pfurtscheller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GR DI Norbert Gleirscher

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst 195/6 (Teilfläche von 175 m², Manfred Schwab) von Freiland in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG
- entspr. Empfehlung Raumordnungsausschuss
3. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst. 487/6 (Andrea und Thomas Mair) - entspr. Empfehlung Raumordnungsausschuss
4. Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von Teilflächen des Gst 519/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) in Neder von Freiland in Wohngebiet zur Arrondierung mit den angrenzenden Baugrundstücken 519/4 und 519/2 (insgesamt ca.148 m²) - entspr. Empfehlung Raumordnungsausschuss
5. Antrag auf Grundtausch von 12,35 m² aus Gst. 3513/7 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) und 12,35 m² aus seinem Gst. .514 (Roland Zittera) zur Errichtung einer neuen Terrasse - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
6. Gemeindegutsagrargemeinschaft: Grundinanspruchnahmen für den Breitbandausbau:
 - a) Auf Gp. 2612/1 und 2612/2 in EZ 263 im Bereich „Bichl“
 - b) Auf Gp. 2526/1 und 2179/1 in EZ 263 im Bereich „Falbeson“
 - c) Auf Gp. 2009/66 und 2009/59 in EZ 1699 sowie Gp. 1321/1 in EZ 261 im Bereich „Fernheizwerk - Auten“
 - d) Auf Gp. 2/12, 2/13, 2/1 und 2/22 in EZ 261 im Bereich „Oberdorf-Bachertal
7. Beschneidung Krössbach - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.10.2018 auf Ausbezahlung eines Zuschusses in Höhe von € 60.000,-.
8. Haushaltsplan 2019
 - 8.1. Beratung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen
 - 8.2. Erlass einer Verordnung zu Gebühren- und Indexanpassungen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien zur Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - lt. Empfehlung Land Tirol
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Bgm. Mag Peter Schönherr informiert über den Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2018, bei dem der Regierungsbeschluss auf Indexanpassung der Förderung des Schulcampus genehmigt wurde. Dem Baukostenindex von 9,71% wurde damit Rechnung getragen und damit die finanzielle Unterstützung seitens des Landes um € 1.000.130,-- erhöht.

Jener erhöhte Baukostenindex schlägt natürlich auf die einzelnen Gewerke durch, so dass (Teil-)Rechnungen, die über die ursprünglichen Auftragssummen hinausgehen, erst nach neuerlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat bezahlt werden können und sohin Skontobeträge verloren gehen würden. Nachdem auch der Kostenrahmen um den Baukostenindex angepasst wurde, wäre daher eine grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates hinsichtlich Rechnungen, die innerhalb des indexierten Kostenrahmens liegen zielführend.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass eine Bezahlung der (Teil-) Rechnungen des Schulcampus, die über die ursprünglichen Auftragssummen hinausgehen, jedoch innerhalb des indexierten Kostenrahmens liegen, vorgenommen werden kann und dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Punkt 2) der TO:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des auf Gst 195/6 (Ing. Manfred Schwab) in Neustift-Oberdorf bestehenden Wohnhauses, ein Wohnhaus für seinen Sohn anzubauen. Nachdem das Grundstück bisher im geltenden Flächenwidmungsplan nur teilweise als Bauland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Widmungsänderung (ca. 175 m² von Freiland in Kerngebiet) zur Schaffung der bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzung für das vorliegende Projekt ersucht.

Dazu liegen folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Wildbach und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, Zl.: 3131/1101-2018
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 19.11.2018

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 19.11.2018, Planungsnummer: 334-2018-0008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 195/6, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 195/6 KG 81123 Neustift rund 175 m² von Freiland § 41 in Kerngebiet gem. § 40(3) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

GR Ing. Manfred Schwab nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder

Zu Punkt 3) der TO:

Auf Gst 487/6 (Andreas und Thomas Mair) in Außerrain ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage beabsichtigt.

Nachdem sich das gegenständliche Grundstück sowohl im Gefährdungsbereich der Ruetz als auch der sog. Jedlesgisse liegt, haben die Vorgespräche mit den Vertretern der Wildbach- und Lawinverbauung bzw. des Baubezirksamtes Innsbruck die Notwendigkeit der Festlegung einer bestimmten Höhenlage ergeben. Dadurch kann der gesetzlich erforderliche Grenzabstand im Bereich des geplanten Garagenzubaus nicht eingehalten werden.

Es wird daher um Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes ersucht.

Eine Zustimmung der betroffenen Anrainerin (Gst 487/5 - Renate Plankensteiner) liegt vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 487/6, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B2.21 Außerrain – Mair vom 13.11.2018** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift beabsichtigt im Bereich Neder-Wiesenweg 3 Teilflächen aus dem Gst 519/1 im Ausmaß von insgesamt ca. 148 m² an die dort angrenzenden Grundeigentümer (Gst 519/4, Maria Haas– Teilflächen „1“ ca. 30 m²) und (Gst 519/2, Manuela Schönherr – Teilfläche „2“ ca. 53 m² und Teilfläche „3“ ca. 65 m²) zu veräußern.

Nachdem diese Teilflächen derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen sind und die Zuschreibung der Teilflächen zu den Anrainergrundstücken eine einheitliche Widmung erfordert, wird um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Teilflächen in Wohngebiet ersucht.

Dazu liegen folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Wildbach und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, Zl.: 3131/1059-2018 vom 26.11.2018 und vom 10.12.2018
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 05.11.2018

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2018, Planungsnummer: 334-2018-0009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 519/1, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 519/1 KG 81123 Neustift rund 148 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Unter Beisein von DI Friedrich Rauch informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr über die mit Familie Volderauer, deren Rechtsvertreter einerseits sowie Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, Bauamtsleiter Manfred Larcher, Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger sowie Raumplaner DI Friedrich Rauch andererseits stattgefundene Besprechung, bei dem das Missverständnis aufgeklärt werden konnte, dass die Gemeinde eine Widmungsänderung des Parkplatzes (Elferbahnen) von Bauland vorgenommen haben sollte. Die Darstellung im elektronischen Flächenwidmungsplan wurde vom Rechtsvertreter der Familie Volderauer offenbar missverstanden, da im efwp sowohl Nutzungssymbole als auch Widmungen mit Kurzbezeichnungen dargestellt werden. Die Bezeichnung „P“, bezieht sich ausschließlich auf die

Nutzung als Parkplatz, aber nicht auf die Widmung. Die Widmung des angesprochenen Grundstückes (344/3) ist weiterhin Tourismusgebiet, erläutert DI Friedrich Rauch. Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Änderung des Raumordnungskonzeptes hinsichtlich der zwingenden Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes bei Schaffung von mehr als 3 Wohnungen erfolgte generell deshalb, um dem Gemeinderat ausreichend Einflussmöglichkeit sowohl für die für Neustift wichtige touristische Entwicklung als auch für die wichtige Schaffung von preislich erschwinglichen Wohnraum für Einheimische zu gewährleisten. Gemeinde reiht sich damit in eine Vielzahl Tiroler Gemeinden wie bspw. Seefeld, Aldrans oder Götzens ein.

Zu Punkt 5) der TO:

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 11.12.2018, den beabsichtigten Grundtausch vorzunehmen, erläutert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass aufgrund neuer Erkenntnisse ein Bebauungsplan für die vorgesehene Terrassenerweiterung nicht erforderlich ist und wolle man einer geordneten Entwicklung der Gemeindebetriebe nicht entgegenstehen. Die Mandatare sind sich darüber einig, dass ausschließlich eine Terrassenüberdachung vorgenommen werden dürfe, wobei der Raumordnungsausschuss bei entsprechendem Widmungsantrag die Fassaden- und Markisengestaltung beeinflussen könne.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für einen flächengleichen Grundtausch von je 12,35 m² aus Gst. 3513/7 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) mit dessen Exkammerierung und Gst. .514 (Roland Zittera) mit Inkammerierung lt. vorliegendem Planentwurf von Schwab-Bau GesmbH von Juli 2018 sowie Teilungsvorschlag lt. Naturaufnahme GZl. 27262/18 vom 02.05.2018 OPH Ziviltechniker GesmbH zur Ermöglichung einer vollständigen Terrassenüberdachung aus. Sämtliche anfallende Kosten, Gebühren, Steuern sind zur Gänze vom Antragsteller zu tragen, allfällig bestehende Dienstbarkeiten sind zur Gänze vom Antragsteller zu übernehmen. Die Fassaden- und Markisengestaltung habe in enger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen.

Zu Punkt 6) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeindegutsagargemeinschaft zum Zwecke des Breitbandausbaus mit der Errichtung, (Mit-)Verlegung, Wartung und (Mit-)Benutzung von Kabeln oder Linien zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör und der verzeichneten ober- und unterirdischen Anlagen auf Gste. 2612/1, 2612/2, 2526/1, 2179/1 in EZ 263, Gste. 1321/1, 2/12, 2/13, 2/1, 2/22 in EZ 261 sowie Gste. 2009/66 und 2009/59 in EZ 1699 und ermächtigt Substanzverwalter Hermann Stern zur Unterfertigung des Vertrages für die Gemeindegutsagargemeinschaft.

Zu Punkt 7) der TO:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, anteilige Kosten für die Beschneiungsanlage Krößbach in Höhe von € 60.000 im Wege einer Erhöhung der Gesellschaftsanteile (Kapitalerhöhung) der Gemeinde Neustift i.St. an der Hochstubai Liftanlagen GmbH zu übernehmen.

Es hat sich nun herausgestellt, dass das Bewilligungsverfahren für die Aufstockung der Beteiligung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die Hochstubai Liftanlagen GmbH jedoch die Kosten für die Beschneiung bereits zu bezahlen hatte.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, den GR-Beschluss vom 16.10.2018 aufzuheben und der Hochstubai-Liftanlagen GmbH einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 60.000 als Kostenbeitrag für die Beschneiung Krößbach zu gewähren. Dieser Zuschuss soll zu einem späteren Zeitpunkt in eine Kapitalerhöhung umgewandelt werden.

Die GV DI Daniel Illmer als Projektant und GR Benjamin Steirer als Geschäftsführer der Hochstubai Liftanlagen GmbH. Nehmen nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr und Finanzverwalter Gebhard Haas informieren wie folgt:

Zu Punkt 8.1) der TO:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.12.2018 dem Gemeinderat empfohlen, nachstehende Steuer- bzw. Gebührensätze wie folgt anzupassen:

a) Kanalanschlussgebühr:

Erhöhung auf € 5,20 netto pro m³ der Bemessungsgrundlage für Objekte, deren Baubewilligung nach dem 1.1.2019 erteilt wird bzw. neu angeschlossene Objekte.

Kanalbenutzungsgebühr:

Anpassung auf € 2,03 netto pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) ab der Abrechnungsperiode 2019/2020.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die **Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren** mit € 5,20 netto und € 2,03 netto entsprechend der Empfehlung des Landes Tirol festzusetzen.

b) Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2019:

Die **Grundgebühr** nach § 3 Zi 1 lit. a) beträgt jährlich:

Haushalte	
Einpersonenhaushalte	€ 18,40 / = 100 % exkl. MWSt.
Zweipersonenhaushalte	€ 36,80 / = 200 % exkl. MWSt.
Dreipersonenhaushalte	€ 49,68 / = 270 % exkl. MWSt.
Vierpersonenhaushalte	€ 62,56 / = 340 % exkl. MWSt.
Fünfpersonenhaushalte	€ 75,44 / = 410 % exkl. MWSt.
Sechs- und Mehrpersonenhaushalte	€ 88,32 / = 480 % exkl. MWSt.
Sonstige Gebührenpflichtige	€ 18,40 / = 100 % exkl. MWSt.

Für die **weitere Gebühr** nach § 4 Zi 2 lit. a)

Behältersystem – Gewichtserfassung	€ 0,35/kg exkl. MWSt.
Restmüllsäcke 60 Liter	€ 0,0455/Liter (€ 2,73/Sack) exkl. MWSt.

Für die **weitere Gebühr** nach § 4 Zi 2 lit. b)

Behältersystem (60, 80, 120, 240 Liter) bei 45 Entleerungen pro Jahr	€ 0,045/Liter exkl. MWSt.
Bio Sacksystem 10 Liter (Privathaushalte)	€ 6,08 pro Person pro Jahr exkl. MWSt.
Nachkauf Bioabfallsäcke 10 L	€ 10,64 exkl. MWSt.

Für die **weitere Gebühr** nach § 4 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Bauschutt je kg	€ 0,10 inkl. MWSt. (sortenrein)
Sperrmüll je kg	€ 0,39 inkl. MWSt
Sperrmüll „Kleineinwurf“ bis 6 kg	€ 2,50 inkl. MWSt
Einstecksäcke 10 l	€ 0,45 inkl. MWSt

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die angeführten Müllabfuhrgebühren mit Wirksamkeit 01.01.2019.

c) Kinderbetreuung mit Wirksamkeit ab 01.09.2019:

Fahrtkostenbeitrag monatlich brutto € 15,--

Kindergartenbeitrag für 3-jährige Kinder € 45,--

Kinderessen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) € 4,50.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja- und 1 Neinstimme die angeführten Gebühren für die Kinderbetreuung mit Wirksamkeit 01.09.2019.

d) Wohnungsmieten:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnungsmieten ab 01.01.2019 um 2 % zu erhöhen und wie folgt festzusetzen:

Wohnung Gemeindehaus	€	399,62 netto,
Wohnung Museum Kampl	€	282,24 netto,
Wohnung ehem. Feuerwehrgerätehaus Milders	€	282,24 netto.
Betreutes Wohnen, pro m ² Wohnfläche (incl. Betriebskosten)	€	9,61 neto

e) Tagsätze und Gebühren im Alten- und Pflegeheim mit Wirksamkeit 1.1.2019:

Einstimmig werden die Tagsätze und Gebühren im Alten- und Pflegeheim ab 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

Altenheim

Wohnheim	€	52,15 netto
Erhöhte Betreuung 1	€	65,13 netto
Erhöhte Betreuung 2	€	82,53 netto

Pflegeheim

Pflegegeldstufe 3	€	103,46 netto
Pflegegeldstufe 4	€	124,40 netto
Pflegegeldstufe 5	€	139,98 netto
Pflegegeldstufe 6	€	153,43 netto
Pflegegeldstufe 7	€	160,18 netto

Verpflegung

Mahlzeiten für betreutes Wohnen und externe Gäste:

Frühstück	€ 3,39 + 10% MWSt. = € 3,73
Mittagessen	€ 6,54 + 10% MWSt. = € 7,19
Abendessen	€ 5,32 + 10% MWSt. = € 5,85
Essen auf Rädern (ohne Zustellung)	€ 6,54 + 10% MWSt. = € 7,19
Essen (Kinderessen) Hort/KG/Krippe (ab 1.9.2019) auf	€ 4,09 + 10% MWSt. = € 4,50

Sonstige Leistungen (Betreutes Wohnen/Externe Klienten)

Wäscheservice (Weiterverrechnung der entstandenen Kosten)

Zimmerreinigung (betreutes Wohnen) pro Stunde	€ 16,85 + 20% MWSt. = € 20,22
Pflege (betreutes Wohnen) pro Stunde	€ 23,24 + 10% MWSt. = € 25,56
Sonstige Pflegeleistungen pro Stunde	€ 23,24 + 10% MWSt. = € 25,56

Investitionskostenbeitrag (Auswärtigenzuschlag)

Erhöhung um 2,0 % (analog Heimtarife) von bisher €12,30 auf € 12,55 pro Tag

Saalmiete Heimcafé und Multifunktionsraum Vinzenzheim pro Std. € 31,95+
20% MWSt.

f) Zulagen im Pflegebereich:

Nachstehende Zulagen im Alten- und Pflegeheim Neustift werden einstimmig ab 01.01.2019 wie folgt festgesetzt: (Erhöhung im Ausmaß der Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst, 2,76 %)

pro Nachtdienst im Alten- und Pflegeheim	€	33,59
Sonn- und Feiertagszulage pro Stunde	€	4,39
Rufbereitschaft pro Tag (wochentags)	€	10,79
Rufbereitschaft pro Tag (Sa/So/Feiertag)	€	32,38

g) Standgebühr am „Michaeli-Jahrmarkt“:

Einstimmig wird die **Standgebühr für den Michaeli-Jahrmarkt** mit € 6,- pro Laufmeter festgesetzt.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Einstimmig erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

Gebühren- und Indexanpassungen

VERORDNUNG

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 und § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital verordnet:

Artikel I

(Kanalgebührenordnung)

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neustift i. St., kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 5,20 zzgl. 10 % MWSt. je m3 der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt Euro 2,03 zzgl. 10 MWSt. je m3 Wasserverbrauch (gültig ab 01.09.2019 – für Verbrauchsperiode 2019/2020).

Artikel II
(Abfallgebührenordnung)

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Neustift i. St., kundgemacht am 03.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

Die Grundgebühr nach § 3 Zi 1 lit. a) beträgt jährlich:

Haushalte

Einpersonenhaushalte	€ 18,40 / = 100 % exkl. MWSt.
Zweipersonenhaushalte	€ 36,80 / = 200 % exkl. MWSt.
Dreipersonenhaushalte	€ 49,68 / = 270 % exkl. MWSt.
Vierpersonenhaushalte	€ 62,56 / = 340 % exkl. MWSt.
Fünfpersonenhaushalte	€ 75,44 / = 410 % exkl. MWSt.
Sechs- und Mehrpersonenhaushalte	€ 88,32 / = 480 % exkl. MWSt.
Sonstige Gebührenpflichtige	€ 18,40 / = 100 % exkl. MWSt.

Für die weitere Gebühr nach § 4 Zi 2 lit. a)

Behältersystem – Gewichtserfassung	€ 0,35/kg exkl. MWSt.
Restmüllsäcke 60 Liter	€ 0,0455/Liter (€ 2,73/Sack) exkl. MWSt.

Für die weitere Gebühr nach § 4 Zi 2 lit. b)

Behältersystem (60, 80, 120, 240 Liter) bei 45 Entleerungen pro Jahr	€ 0,045/Liter exkl. MWSt.
Bio Sacksystem 10 Liter (Privathaushalte)	€ 6,08 pro Person pro Jahr exkl. MWSt.
Nachkauf Bioabfallsäcke 10 L	€ 10,64 exkl. MWSt.

Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Bauschutt je kg	€ 0,10 inkl. MWSt. (sortenrein)
Sperrmüll je kg	€ 0,39 inkl. MWSt
Sperrmüll „Kleineinwurf“ bis 6 kg	€ 2,50 inkl. MWSt
Einstecksäcke 10 l	€ 0,45 inkl. MWSt

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Zu Punkt 9) der TO:

Von der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden geänderte Richtlinien für die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen übermittelt und die Gemeinden um Anpassung ihrer Richtlinien ersucht. Mit den neuen Richtlinien ändert sich der Kostenverteilungsschlüssel Land/Gemeinde von bisher 70/30 auf 80/20, im Gegenzug werden die Zugangsvoraussetzungen verbessert.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung der am 14.09.2010 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen“ der Gemeinde Neustift mit Wirksamkeit 01.10.2019.

Die geänderte Richtlinie sollte wie folgt lauten: (Änderungen fett und unterstrichen)

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

1.

Die Gemeinde Neustift beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Mitgliedsstaates eine Beihilfe. Die Gemeinde Neustift ist bereit, **20 % der Kosten** für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Neustift gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens **zwei** Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat.
- b) Auch sonstige natürliche Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.**
- c) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens **15 Jahre** in der Gemeinde Neustift seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neustift ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihm bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- d) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- e) Ein ordnungsgemäßer Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.

Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

3.

Der Wohnungsaufwand wird mit Euro **3,50** je m² förderbare Nutzfläche für die Beihilfenberechnung berücksichtigt.

4.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

5.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

6.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu bzw. ist der Antrag nicht vollständig, so wird dieser Antrag von der Gemeinde Neustift nicht weitergeleitet.

7.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeindevorstandes eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

8.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Zu Punkt 11) der TO:

Auf Nachfrage von GR Dr. Friedrich Siller und EGR Peter Ranalter berichtet Elferbahnen Geschäftsführer Benjamin Steirer darüber, dass es derzeit noch stets keine Einigung mit den Grundeigentümern des Parkplatzes gebe; wie geplant gehe man mit 21.12.2018 in Betrieb und werde dann „Plan B“ mit alternativen Parkmöglichkeiten realisiert. In dem seilbahnrechtlichen unbefristeten Bewilligungsbescheid von 2004 wird seitens der Behörde angeführt, dass „die Bahn über 330 Parkplätze verfüge“. Vizebgm. Andreas Gleirscher lobt die perfekte Beschneidung der Anlage Krössbach. EGR Robert Ribis erkundigt sich ob des Standes der Bauarbeiten Oberberg, die lt. Amtsleiterin Jasmin Schwarz aufgrund der massiven baulichen Erschwernisse noch nicht abgeschlossen werden konnte, mit den Anrainern jedoch stets Kontakt gehalten werde um über den aktuellen Stand zu informieren. Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert auf Nachfrage von GR Benjamin Steirer, dass die HKLS-Planung Schulcampus Lösungsvorschläge an die Generalplanung zur Vermeidung der Rauchentwicklung und Beeinträchtigung der Anrainer der Habichtsgasse.

Zu Punkt 10) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Vinzenzheim

Finanzverwalter Gebhard Haas informiert über die Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes vom 11.12.2018

Kinderbetreuung

Bei schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat, **Fr. Nicola Wielander** ab 07.01.2019 als Assistentin in der Kinderbetreuung im Ausmaß von 100 % (40 Wochenstunden) als Karenzvertretung anzustellen.

Bei schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat, **Fr. Patricia Rettenbacher** ab 01.03.2019 als Pädagogin in der Kinderbetreuung anzustellen. Das Dienstverhältnis wird als Karenzvertretung bei einem Anstellungsausmaß von 89,28 % geregelt.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung nachstehender Dienstverhältnisse:
Fr. Nadine Rinderer, Beschäftigungsausmaß ab 01.01.2019 79,28 % (bisher 89,28 %)
Fr- Friederike Stainer, Beschäftigungsausmaß ab 01.01.2019 89,28 % (bisher 85,71 %).

Fr. **Bettina Hofer**, bisher als Assistentkraft in der Kinderbetreuung tätig, übernimmt ab 01.01.2019 als Kinderkrippenpädagogin gruppensführend eine Kinderkrippengruppe, wobei die Tätigkeit befristet als Karenzvertretung geregelt wird.

Ebenfalls einstimmig beschließt der Gemeinderat die befristeten Dienstverhältnisse von **Fr. Katharina Siller** und **Hr. Wolfgang Stern** unbefristet zu verlängern.

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert die Mandatäre über eingelangte Anzeigen und Aufsichtsbeschwerden in Zusammenhang mit der Nutzung von Privathäusern als Zimmervermietung. Seitens der Verwaltung wurden bereits diesbezügliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und wird den betroffenen Eigentümern in den nächsten Tagen ein entsprechender Vorhalt schriftlich unterbreitet sowie RA Dr. Michael Sallinger mit der weiteren diesbezüglichen Vorgehensweise betraut.

g.g.g.

(Schriftführer)

Finanzverwalter Gebhard Haas
 Amtsleiterin Jasmin Schwarz